



Grundlagen der Testamentsgestaltung



Rechtsanwalt
Stefan Fleisch

Dreher + Partner
Rechtsanwälte
Parkstraße 40
88212 Ravensburg

Telefon: 0751/76879143
fleisch@dreher-partner.de



- 1) Errichtung eines Testaments
- 2) Inhalt eines Einzeltestaments
 - a) Persönliche Angaben
 - b) Widerruf früherer Verfügungen
 - c) Erbeinsetzung
 - d) Vor- und Nacherbfolge
 - e) Vermächtnis
 - f) Anordnungen für die Auseinandersetzung
 - g) Testamentsvollstreckung





3) Gemeinschaftliches Testament

- a) Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments
- b) Inhalt eines gemeinschaftlichen Testaments
 - aa) Persönliche Angaben
 - bb) Widerruf letztwilliger Verfügungen
 - cc) Erbeinsetzung
 - dd) Pflichtteils Klausel
 - ee) Wechselbezüglichkeit
 - ff) Wiederverheiratungsklausel
 - gg) Scheidungsklausel
 - hh) Katastrophenklausel

4) Zusammenfassung



Warum Testament?

- Ohne Testament gilt im Erbfall folgendes:
 - Erbfolge von Gesetzes wegen = **Gesamtrechtsnachfolge**
 - Ggf. Entstehung einer Erbengemeinschaft, die Nachlass gemeinsam verwaltet
- Wesentliche Vorteile eines Testaments:
 - Vermögen kann individuell verteilt werden
 - Vermeidung langwieriger Streitigkeiten innerhalb einer Erbengemeinschaft
 - Pflichtteilsansprüche können klein gehalten werden
 - Bestmögliche Ausnutzung der Erbschaftssteuer – Freibeträge



1) Errichtung eines Testaments

- Höchstpersönlichkeit - das heißt, es ist keine Stellvertretung möglich
- Grundvoraussetzung: **Testierfähigkeit** und Testierwille
- Notarielles Testament
 - Vorteil: Es benötigt in vielen Fällen keinen zusätzlichen Erbschein
 - Nachteile: Kosten des Notars; wenig Flexibilität
- Eigenhändiges Testament
 - Vorteile: Flexible Änderungsmöglichkeiten; **Abstimmung von Gesellschaftsverträgen** mit letztwilligen Verfügungen möglich
 - Nachteile: Sicherstellung der Auffindbarkeit; Gefahr der Fälschung und Vernichtung





Voraussetzungen eigenhändiges Testament:

- Eigenhändigkeit
 - Handschriftlichkeit
 - Unterschrift, vor allem bei Zusätzen
 - Sollangaben: Tag, Monat und Jahr, Ort der Errichtung
-
- Eigenhändiges Testament kann in amtliche Verwahrung des Amtsgerichts gegeben werden, Kosten ca. 100 €
 - Eigenhändiges Testament auch bei gemeinsamer Errichtung von Ehegatten möglich – Gefahr und Chance: Bindungswirkung herbeiführen
 - Es gibt keine Möglichkeit, einen eigenhändigen Erbvertrag zu errichten



Unterschiede zwischen gemeinschaftlichem Testament und Erbvertrag:

- Errichtungsmöglichkeiten
 - Testament kann handschriftlich errichtet werden
 - Erbvertrag bedarf zwingend der notariellen Beurkundung
- Gemeinschaftliches Testament kann nur zwischen Ehegatten geschlossen werden, einen Erbvertrag können beliebige Personen abschließen
- Stärkere Bindungswirkung des Erbvertrages, da grundsätzlich keine einseitige Loslösung von den vereinbarten Verfügungen möglich ist



2) Inhalt eines Einzeltestaments

a) Persönliche Angaben

- Name, Geburtsdatum, Anschrift
- Staatsangehörigkeit
- Familienverhältnisse, vor allem ehelicher Güterstand
- Vermögensverhältnisse, vor allem bei Vermögen im Ausland
- Rechtswahl



b) Widerruf früherer Verfügungen

- Sicherstellung, dass nur das jetzig Erklärte gelten soll
- Oft liegen Testamentserrichtungen einige Jahre zurück, man erinnert sich nicht mehr an Errichtung oder Inhalt
- Klarstellung, dass keine Bindungswirkungen aus früheren letztwilligen Verfügungen bestehen
 - Achtung: Hinweis entfaltet keine Wirkung, wenn Bindungswirkung bei Erbverträgen oder gemeinschaftlichen Testamenten bereits eingetreten ist



c) Erbeinsetzung

- **Keine dingliche Zuwendung einzelner Gegenstände**, dazu dient Vermächtnis
- Benennung eines Alleinerben oder Erbeinsetzung nach Erbquoten

Bsp.: „*Ich setze meine Tochter Inge und meinen Sohn Albert zu gleichen Teilen, also je zu ½ als Erben ein.*“

- Bei Wegfall eines eingesetzten Erben können Ersatzerben benannt werden, anderenfalls tritt gesetzliche Erbfolge ein
- Bei Wegfall eines eingesetzten Erben kann Anwachsung bestimmt werden
- Regelung einer Enterbung, sofern lediglich ein Erbe ausgeschlossen werden soll, ist möglich



d) Vor- und Nacherbfolge

- Vor- und Nacherbe sind beide zeitlich aufeinanderfolgende Erben desselben Erblassers – der Nacherbe ist dagegen nicht Erbe des Vorerben
- Vorerbe kann befreit oder nicht befreit sein
- Mittel der Wahl,
 - um Pflichtteilsberechtigte des Vorerben auszuschalten, z.B. bei einseitigen Abkömmlingen
 - um Vorerben vor seinen Gläubigern zu schützen
 - wenn unerwünschtes Verhalten des Erben sanktioniert werden soll, z.B. Wiederverheiratung

Achtung: Vor- und Nacherbfall stellen zwei eigenständige steuerpflichtige Vorgänge dar



e) Vermächtnis

- Gegenstand kann jeder denkbare Vermögensvorteil sein, z.B.:
 - Sachen, Rechte (Nießbrauch, Wohnungsrecht), Forderungen
- Stückvermächtnis
 - Entfällt, wenn Gegenstand im Erbfall nicht mehr vorhanden ist, anderenfalls muss dies ausdrücklich durch Verschaffung oder Wertersatz angeordnet werden
- **Vorausvermächtnis**
 - = Vermächtnis, das einem Erben zugewandt wird
 - **Keine Anrechnung oder Ausgleichung** auf den Erbteil
 - Erfüllung kann vor Erbauseinandersetzung verlangt werden

Achtung: Steuerrechtlich ist das Vorausvermächtnis werterhöhend zu berücksichtigen



- Untervermächtnis
- Quotenvermächtnis
- Verteilungs- / Wahlvermächtnis
- **Beschwerter** des Vermächtnisses ist grundsätzlich der Erbe, bei mehreren Erben die Erben nach dem Verhältnis der Erbteile
- **Bedachter** eines Vermächtnisses kann jede natürliche oder juristische Person sein, auch der zur Zeit des Erbfalls noch nicht Erzeugte
 - Bei Wegfall kann ein Ersatzvermächtnisnehmer bestimmt werden, anderenfalls entfällt die Vermächtnisanordnung
- Kosten der Vermächtniserfüllung trägt der Erbe, sofern nicht abweichend bestimmt



f) Anordnungen für die Auseinandersetzung

- **Teilungsanordnung**

- Gegenstände können bei Erbauseinandersetzung bestimmten Erben zugewiesen werden
- Anordnung grundsätzlich verbindlich – sind sich Miterben einig, können sie sich über Anordnung aber hinwegsetzen
- Wert des zugewendeten Gegenstandes muss der Miterbe sich **anrechnen lassen oder zum Ausgleich** bringen
- Möchte der Miterbe den Gegenstand nicht haben, muss er den Erbteil ausschlagen und den Pflichtteil verlangen (sofern er pflichtteilsberechtigt ist)



- Vorausvermächtnis
- Auseinandersetzungsverbot
 - Auseinandersetzung des Nachlasses grundsätzlich nicht möglich, es sei denn, die Miterben sind sich einig
 - Auseinandersetzung bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, z.B. bei Vermögensverfall eines Miterben
 - Wirkung entfällt spätestens nach 30 Jahren nach dem Erbfall
- Ausgleichungsanordnungen
 - Ausstattungen, Zuschüsse und Ausbildungsaufwendungen
 - Ausgleichung besonderer Leistungen, z.B. Geldleistungen, **Pflegeleistungen**



g) Testamentsvollstreckung

- Person des Testamentsvollstreckers kann Erblasser frei bestimmen
- Sicherstellung der Auseinandersetzung nach Vorstellung des Erblassers
- Ordnungsgemäße Verwaltung bei Minderjährigen
- Testamentsvollstreckung kann beschränkt werden, z.B. auf einzelne Nachlassgegenstände oder Erbteile
- Nachteil: Kosten fallen dem Nachlass zur Last



Exkurs: Pflichtteilsrecht

- Kann nicht einseitig entzogen werden
- **Pflichtteilsverzicht** kann mit oder ohne Abfindung vereinbart werden – muss notariell beurkundet werden
- Pflichtteilsberechtigten sind ausschließlich Abkömmlinge, Eltern und der Ehegatte des Erblassers
- Pflichtteil besteht in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- Pflichtteilsergänzungsansprüche für Schenkungen des Erblassers innerhalb der letzten 10 Jahre
- Pflichtteilsansprüche können im Rahmen eines Testaments dadurch ausgeschlossen werden, dass einem Pflichtteilsberechtigten ein Teil zugewendet wird, der seinem Erbteil entspricht
 - Dadurch können erbrechtliche Streitigkeiten vermieden werden
- Bei Gestaltung gemeinschaftlicher Testamente empfehlen sich **Pflichtteilsstrafklauseln**



3) Gemeinschaftliches Testament

a) Errichtung eines gemeinschaftlichen Testaments

- Es gelten die Errichtungsmöglichkeiten des Einzeltestaments, namentlich notarielles und eigenhändiges Testament
 - Beim eigenhändigen Testament muss nur einer der Ehegatten das Testament eigenhändig und handschriftlich errichten, beide Ehegatten jedoch unterzeichnen



b) Inhalt eines gemeinschaftlichen Testaments

aa) Persönliche Angaben

- Es empfiehlt sich, die persönlichen Angaben beider Ehegatten zu nennen und ggf. eine Rechtswahl zu treffen

bb) Widerruf letztwilliger Verfügungen

- Frühere letztwillige Verfügungen beider Ehegatten sind zu widerrufen, sofern nicht bereits eine Bindungswirkung eingetreten ist



cc) Erbeinsetzung

- Gegenseitige Erbeinsetzung in Form einer Einheits- oder Trennungslösung denkbar
 - Praktisch sinnvoll kann auch Nießbrauchslösung sein: Dabei werden Abkömmlinge als Erben eingesetzt und dem Ehegatten wird ein Nießbrauchsrecht am gesamten Nachlass eingeräumt

dd) Pflichtteils Klausel

- Sinnvoll, um Abkömmlinge davon abzuhalten, den Pflichtteil auf den ersten Todesfall zu verlangen



ee) Wechselbezüglichkeit

- Kann hinsichtlich Erbeinsetzung, Vermächtnissen, Auflagen und hinsichtlich des anzuwendenden Rechts angeordnet werden
- Im Gegensatz zur Wechselbezüglichkeit kann bestimmt werden, dass nachträgliche Änderungen durch den überlebenden Ehegatten zulässig sind, z.B. Änderung der Erbquoten innerhalb der Abkömmlinge (= Änderungsvorbehalt)

ff) Wiederverheiratungsklausel

- Dient dem Ausschluss weiterer Pflichtteilsberechtigter zur Sicherung des ungeschmälernten Übergangs des Nachlasses auf die gemeinsamen Abkömmlinge



gg) Scheidungsklausel

- Bei Auflösung der Ehe werden gemeinschaftliche letztwillige Verfügungen grundsätzlich unwirksam
- Etwas anderes gilt jedoch dann, wenn die Ehegatten die Rechtsfolgen der letztwilligen Verfügung auch bei Scheitern der Ehe gewollt hätten
 - Um Klarheit zu schaffen, sollte geregelt werden, ob letztwillige Verfügung bei Scheitern der Ehe Bestand haben soll oder nicht

hh) Katastrophenklausel

- Regelung für den Fall des gleichzeitigen Versterbens, bestenfalls unter Präzisierung, was unter „gleichzeitigem“ Versterben zu verstehen ist





4) Zusammenfassung

- Zur Errichtung eines Testaments ist stets Testierfähigkeit erforderlich
- Testamente können vor einem Notar oder eigenhändig errichtet werden
- Durch die Errichtung eines Testaments kann der Erblasser Wille bestmöglich umgesetzt und Streitigkeiten unter Erben größtenteils vermieden werden
- Jedes Testament ist an die individuellen Bedürfnisse und Gegebenheiten des Errichtenden anzupassen

